

Ausfertigung

S A T Z U N G zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes der Städtebaulichen Gesamtanlage "W 6 - Markelstraße" im Stadtbezirk Stuttgart-West

- (1) In dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Grenze des Geltungsbereichs ist im Lageplan des Stadtplanungsamts i.M. 1 : 2500 vom 15. Februar 1993 eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt die im Lageplan abgegrenzte Städtebauliche Gesamtanlage "W 6 - Markelstraße" im Stadtbezirk Stuttgart-West

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253) beschlossen.

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Beigeordneter für Städtebau
Stuttgart, 30. August 1993

Stadtplanungsamt
Stuttgart, 15. Februar 1993

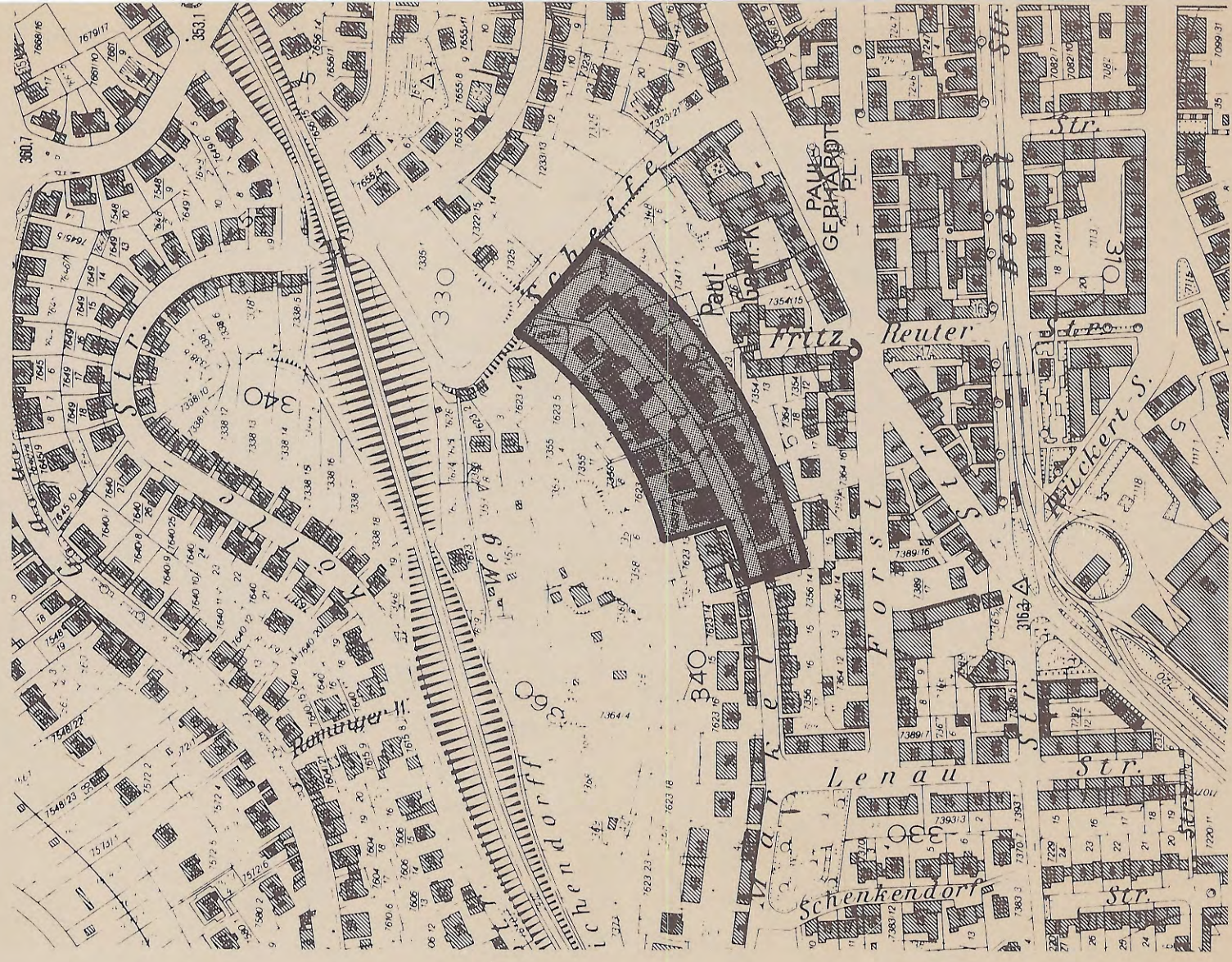
Prof. Bruckmann
Bürgermeister

Ackermann
Stadtdirektor

STUTTGART

Erhaltungssatzung für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage

W6 - Markelstraße



Im Stadtbezirk Stuttgart - West

